

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 27 (1956)

**Heft:** 11

**Artikel:** Der Tessenberg-Bonjour-Prozess

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-808183>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

senen, da das unentwickelte Bewusstsein zwischen den Eindrücken noch nicht zu sichten und die Antriebe noch nicht zu zügeln versteht. Bei den Geistesschwachen stehen Ursache und Wirkung in noch offensichtlicherem Missverhältnis als bei den gesunden Kindern; auch die individuellen Unterschiede sind grösser.

Manche Geistesschwache reagieren auf die geringfügigsten Anlässe mit heftiger Erregung, andere wiederum auf relativ starke mit gleichgültiger Gelassenheit, und so tragen manche ein bedächtig-gleichmütiges Wesen zur Schau, das eigentlich unkindlich und darum unnatürlich wirkt. Sie regen sich seltener auf, aber wenn sie in Erregung geraten sind, so steht diese der des überempfindlichen Kindes in nichts nach. Auch kön-

nen bei beiden Typen die Ausbrüche sehr wohl ohne jeden sichtbaren Anlass zutage treten. Die Masslosigkeit dieser Ausbrüche kann gelegentlich sogar den erfahrenen Erzieher in Staunen setzen. Es kann passieren, dass ein sonst braves und sanftes Mädchen aus den wichtigsten Beweggründen ausser Rand und Band gerät.

Was die Kinder selbst als Grund angeben, darauf kommt es meistens nicht so sehr an. Man muss dem Kinde auch hier wie in seiner übrigen Entwicklung mehr Geduld einräumen, Verständnis und Hilfe gewähren. Ruhiges Beobachten, gründliches Forschen und richtiges Erkennen einer kindlichen Haltung schützt auch im Umgang mit Geistesschwachen vor Irrwegen und Energieverschwendung auf beiden Seiten.

## Der Tessenberg-Bonjour-Prozess

Im September 1954 hatte Louis Plomb, alias Jack Rollan, in seiner Zeitung *«Le Bon Jour»* mehrere Artikel erscheinen lassen, in denen an der in der Besserungsanstalt Tessenberg im Berner Jura gehandhabten Disziplin sowie an der Verköstigung der Insassen Kritik geübt wurde. Der Direktor der Anstalt, Luterbacher, hatte, unterstützt von der bernischen Regierung, Verleumdungsklage gegen Jack Rollan erhoben.

Am 8. Oktober 1956 fällt das Polizeigericht von Lausanne das Urteil:

*Jack Rollan wird der üblen Nachrede schuldig befunden und zu folgenden Strafen verurteilt:*

1. Zahlung einer Busse von 500 Franken.
2. Zahlung der Prozesskosten.
3. Entrichtung einer Entschädigung von 4000 Fr. an die klägerische Partei.
4. Publikation des Urteils in drei Zeitungen nach Wahl des Klägers, darunter im *«Bonjour»* (auszugsweise Publikation).

\*

Aus Presseberichten über den Verlauf des Prozesses entnehmen wir, dass 71 Zeugen vorgesehen waren. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage der körperlichen Züchtigungen. Doch bietet auch die Person des Jack Rollan ein grosses Interesse, weil er der Chevallier-Initiative sehr nahe, ja allzu nahe steht.

Ein beliebter Sport des sich als Witzblatt gebärdenden *«Bon Jour»* ist es, den Bundesrat und kantonale Behörden anzuöden und die von ihnen getroffenen Massnahmen lächerlich zu machen. Auch die Deutschschweizer sind die Zielscheibe des Spotts von Jack Rollan, indem für ihn jenseits der Saane nur minderwertige, geistig rückständige Individuen existieren. Die allgemeine Tendenz seiner Zeitung ist ausgesprochen destruktiv. In diese Richtung weist auch die armeefeindliche Haltung des *«Bon Jour»*. Es sei daran erinnert, dass Jak

Rollan zusammen mit seinem Mitarbeiter Samuel Chevallier die erste nach dem letzteren benannte Initiative auf Abbau der Landesverteidigung lancierte, und auch für die zweite Chevallier-Initiative wird im *«Bon Jour»* eifrig geworben.

Man sieht daraus, wes Geistes Kind man da vor sich hat. Nicht weniger deutlich geht es aus der Beantwortung einiger Fragen des Gerichtspräsidenten hervor.

«Warum haben Sie diesen Feldzug gegen Tessenberg gestartet?» will Präsident de Haller wissen. «Warum sollte ich ihn nicht gestartet haben?» lautet die ironische Gegenfrage von Rollan. Es gebe andere Zeitungen, die es hätten tun können, aber nicht taten... «Was für eine Untersuchung haben Sie vorgenommen, bevor Sie Dinge in Ihrer Zeitung erzählten, wie beispielsweise vom Kopf des verendeten Schweines, den man einem Zögling auf den Teller legte, was offenbar nicht wahr ist?» Rollan erinnert an den Privatdetektiv, den er unter falschem Namen nach Tessenberg sandte, an die Schreiben, die er von Eltern von Zöglingen erhielt. «Dachten Sie nicht, dass Sie Unrecht anrichten konnten, als Sie so ohne genügende Abklärung der Tatsachen zum Angriff übergingen?» «Kein Journalist verfügt über die Möglichkeit, alles was er schreibt auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen!» antwortet Rollan mit Aplomb. — «Wussten Sie nach Ihrem ersten Artikel, dass schon vorher auf Ersuchen der Genfer Erziehungsdirektion die Berner Behörden eine Untersuchungskommission bezüglich Tessenberg eingesetzt hatten?» — «Vielleicht», meint Rollan. — «Auf dieses «Vielleicht» kommt es vielleicht gerade an!» lautet die etwas schärfere Antwort des Vorsitzenden. Und einige Minuten später verbittet er sich den Ton, den der Angeklagte anzuschlagen beginnt.

\*

Ueber die bernische Anstalt Tessenberg erfuhren die Prozessteilnehmer folgendes: Sie beherbergt durchschnittlich etwa 100 Zöglinge, davon

etwa zur Hälfte solche aus dem Kanton Bern, zur andern Hälfte aus andern Kantonen. Es scheint, dass besonders schwere Fälle oft in Tessenberg landen. Das Personal besteht aus drei Lehrern, die sich dem Schulunterricht und der Erziehung widmen, von Leitern der Berufsschulen, einigen landwirtschaftlichen Arbeitern für das 198 Hektaren grosse Gut, dessen Bewirtschaftung aber stark mechanisiert ist und für welche auch ein Teil der Zöglinge eingesetzt wird. Etwa 80 Zöglinge wohnen in Einzelzimmern.

Direktor Luterbacher legte dar, dass die Dunkelarrestzellen («Cachots») etwa 1942 durch ihn abgeschafft worden seien. Seither verbrachten die Zöglinge ihren Arrest auf ihren gewöhnlichen Zimmern. Bis 1953 dauerte aber das Kahlscheren derjenigen Zöglinge an, welche sich gegen das Rauchverbot vergangen oder Fluchtversuche unternommen hatten. Direktor Luterbacher gab ohne weiteres zu, dass körperliche Züchtigungen vorgekommen seien. Er erklärt aber auch, die Zöglinge hätten freien Zutritt zu ihm gehabt, um ihre Klagen anzubringen. Ein Zöglingsausschuss sei bei der Verhängung von Strafen zur Beratung zugezogen worden.

Aus der Einvernahme des Seelsorgers erfuhren Gericht und Publikum von der Gruppierung der Zöglinge in die drei Kategorien A, B und C. Die Gruppe A bestehe aus jenen Zöglingen, die sich während einer bestimmten Zeit nichts zuschulden hätten kommen lassen. Diese kämen in den Genuss weitgehender Privilegien, wie unbegleiteter Ausgang und Besuch der Angehörigen. Es könne keine Rede davon sein, die Zöglinge lebten auf Tessenberg in einer «Hölle», wie das der «Bon Jour» behauptet habe. Auch der Vorsteher des Kantonalbernischen Jugendamtes äusserte sich über die Anstalt Tessenberg und stellte Direktor Luterbacher ein vorzügliches Zeugnis aus.

Der Küchenchef widerlegte dann die Behauptung Rollans, Sträflinge hätten ihr Essen in der Zelle in einem einzigen Topf erhalten. Auch die Behauptung Rollans, den Knaben sei ein verendetes Ferkel als Speise verabfolgt worden, wodurch sie von Dysenterie befallen worden seien, wurde widerlegt. Im übrigen seien auch Nachbarsleute von der Krankheit befallen gewesen. Regierungsstatthalter Schmied aus Neuenstadt sagte aus, dass er sich mit Sittlichkeitsfällen habe befassen müssen, die ihm vom Direktor angezeigt worden seien. In der Umgebung von Tessenberg sei man nie über Vorkommnisse in der Anstalt «empört» gewesen. Direktor Luterbacher sei geachtet und geschätzt.

Ein Angestellter der Anstalt sagte aus, dass Klagen über schmutziges Gemüse allein auf das Konto der Zöglinge gingen; denn diese würden ja in der Küche zur Gemüseräumung herangezogen. Die Küche sei im übrigen sehr modern eingerichtet.

Ein Lehrer bezeichnete die ihm zur Kenntnis gelangte Ohrfeigung von Zöglingen als nicht schlimm, denn eine Ohrfeige könne manchmal Wunder wirken. Der Aushebungsoffizier des Kreises, in dem sich die Zöglinge aus Tessenberg zur Aushebung stellen müssen, gab bekannt, dass sich die Stellungspflichtigen aus der Anstalt immer in

vorzüglicher physischer Verfassung befunden hätten. Luterbacher habe aus dem früheren «Zuchthaus» eine vorzügliche Erziehungsanstalt geschaffen.

Ein Bundesrichter, der der Aufsichtskommission angehört hat, wusste wenig über den Anstaltsbetrieb auszusagen. Ein weiteres Mitglied der Aufsichtskommission hatte sich über das Bestehen von Disziplinarvorschriften zu äussern, die gleichlautend für den Thorberg und den Tessenberg seien. Der Zeuge wies darauf hin, dass es bei den Vorschriften in erster Linie darauf ankomme, wie man diese interpretiere und anwende. Sture Disziplinarvorschriften liessen sich nicht anwenden, vielmehr müssten Disziplinar massnahmen von Fall zu Fall geprüft und angewendet werden.

Das Kahlscheren des Kopfes werde nicht nur in Tessenberg als Disziplinarstrafe angewendet und vermindere die Fluchtgefahr. Was die häufigen Entweichungen angehe, die sich natürlich psychologisch bei diesen jungen Leuten sehr leicht erklären liessen — so erklärt der Advokat des Klägers — so müssten selbstverständlich auch gegen diese eine Sanktion ergriffen werden, nicht zuletzt, weil die Bevölkerung in der Umgebung diese Entweichungen als Gefahr betrachte. Sehr oft begingen diese Flüchtlinge Einbrüche in Chalets und Villen, und die Gefahr, dass es noch zu weiteren Verbrechen käme, sei stets gross.

Ein Beweis der Wahrheit nach Artikel 173 habe der Angeklagte nicht erbringen können. Der grösste Teil seiner Behauptungen habe sich als falsch erwiesen. Rollan habe es bewusst auf die Diskreditierung von Direktor Luterbacher abgesehen gehabt. — Er könne sich auch nicht auf seinen guten Glauben berufen. Wer einen so schweren Feldzug gegen eine öffentliche Institution unternahme, müsse alles mögliche getan haben, um die Richtigkeit seiner Anklagen zu beweisen. Das habe aber Rollan nicht getan. Der Angeklagte musste wissen, dass er sich auf die Aussagen von Elementen stützte, die sich von Hass gegen die Anstalt und ihren Direktor leiten lassen.

In der *Urteilsbegründung* wurde als erwiesen angenommen, dass Ohrfeigen, Fusstritte und Schläge gegenüber Zöglingen vorgekommen waren, dass einige Zöglinge in ihren Zellen geschlagen wurden. Nach dem Beweisverfahren handelte es sich aber dabei nicht um eine systematische Züchtigungsmethode, sondern um Reaktionen von Untergebenen der Anstaltsleiteraufseher. Diese Uebergriffe — das Reglement der Anstalt von 1951 verbietet körperliche Züchtigungen — wurde von Direktor Luterbacher sofort gerügt, soweit sie ihm zur Kenntnis kamen.

Was die Nahrung der Zöglinge angeht, so erwies sich diese als im allgemeinen anständig.

Zwar könne Art. 174 nicht in Anwendung kommen, da dieser das Wissen um die Falschheit der vorgebrachten Behauptungen voraussetze. Das Verhalten des Angeklagten falle daher nicht unter Verleumdung, wohl aber unter üble «Nachrede» Art. 173. Das Interesse des Angeklagten für die Jugend habe nicht den masslosen Ton gerechtfertigt, dessen er sich in seinen Artikeln bediente.

*Auch als Pamphletist habe der Journalist nicht das Recht, sich vom guten Glauben zu entfernen.*

Eine bewusste Uebertreibung sei eine Form der Lüge.

Soweit die Urteilsbegründung, die Präsident de Haller mit einigen Worten über das Strafmass abschloss. Der Staatsanwalt hatte eine Busse von 1500 Franken beantragt, die das Gericht nicht zuletzt im Hinblick auf die übrigen schweren finanziellen Folgen der Verurteilung für Jack Rollan herabsetzte.

\*

Wir haben besondere Gründe, unsern Lesern den «Tessenberg-Prozess» noch kurz in Erinnerung zu rufen. Auf der einen Seite ist er geeignet, der Oeffentlichkeit die Bedeutung der Erziehungsheime und der Arbeit, die dort geleistet wird, darzutun. Auf der andern Seite steht die Anstalts- oder Heimleitung, für die es immer schmerzlich sein muss, so vor der Oeffentlichkeit herumgezerrt zu werden. Der dritte Punkt, auf den hingewiesen werden muss, ist die Art von Kritikern, zu der Jack Rollan oder Louis Plomb gehört.

Diese Art von «Schriftstellern» ist vielleicht sehr begabt und sogar geistreich, aber völlig destruktiv und jedes Verantwortungsgefühles für das Geschriebene bar. Wir müssen in vermehrtem Masse mit dem Auftauchen solcher Elemente rechnen, die sich des öffentlichen Wortes mit gleichem Recht bedienen können wie jeder andere Mensch. Man soll sich aber vor ihnen — selbst wenn es dazu einer innern Ueberwindung bedarf — nichts gefallen lassen, sondern den Richter anrufen, der dazu da ist, Recht zu sprechen und den Straffälligen durch die Strafe zur Einsicht und zu einem bessern Verhalten zu bringen. Man könnte sagen, es liege die Richtigstellung der üblen Nachrede und die Feststellung der Wahrheit auch im öffentlichen Interesse. Nur braucht es eine gewisse Dosis Selbstüberwindung, um sie herbeizuführen, nicht zuletzt aus der Abneigung gegen die damit verbundene Arbeit und den Zeitaufwand heraus, der mit allem Prozessieren verbunden ist. Einen Prozess zu führen oder sonst im Mittelpunkt eines Prozesses zu stehen, bedeutet für die Beteiligten in erster Linie einen ungeheuren Aufwand an Nervenkraft, den man lieber einer positiveren Tätigkeit zuwenden möchte. Und doch muss es sein! Wer diese Nervenprobe besteht, hat ein schweres Examen bestanden.

Wer die psychologischen Hintergründe der Argumente hier ins Auge fasst, der bemerkt bald, dass Angreifer vom Schlage des Jack Rollan oder Louis Plomb auf das öffentliche Mitleid mit den angeblichen Opfern der von ihnen gebrandmarkten Schandtaten spekulieren. Man macht aus einem Klaps eine schallende Ohrfeige, aus der Berührung mit einem Schlüsselbund gleich ein Strafsystem, damit die Oeffentlichkeit aufhorche und gegen die angeblichen Barbaren Partei ergreife. Bei Gerichtsverhandlungen mit Zeugenaussagen kommt es dann zum Vorschein, auf welcher Seite die Barbaren stehen. Dass ein Zögling einen Wärter quälen, dass ein Schüler einen Lehrer plagen, dass ein Heiminsasse einen Aufseher oder Verwalter

zum Aeussersten treiben kann — das wird dann vor dem Gericht öffentlich erkennbar.

Und damit schlägt auch die öffentliche Meinung um, indem sie das Problem nicht nur von der Seite der «verfolgten Unschuld», sondern auch von der Warte «Autorität und Verantwortung» aus betrachten lernt. Aber dazu bedarf es eines umfangreichen, zeitraubenden Verfahrens, und der Angreifer rechnet damit, dass man zu träge oder zu müde sei, ihm mit Energie entgegenzutreten. Hinter dieser Taktik steckt weit mehr als eine blosser Liebhaberei von Jack Rollan oder Louis Plomb. Es ist die Taktik, mit der der Kommunismus seine Weltherrschaft errichten will. Indem durch Angriffe, ob wahr oder nicht, das Vertrauen der Oeffentlichkeit in ihre Institutionen zerstört wird, untergräbt man das Vertrauen in die Demokratie und ihre Einrichtungen. Erziehungsheime, besonders solche der Art wie der Tessenberg, können auf Autorität nicht verzichten und nicht nach rein demokratischen Grundsätzen geführt werden; denn die Demokratie ist eine Lebens- und Staatsform für reife und harmonische Menschen. Es wird nun jedermann klar, dass Heime und Anstalten gerade von solchen Elementen, denen viel an der Zerstörung der Ordnung gelegen ist, mit Vorliebe angegriffen werden. Unser Anstaltswesen soll so sein, dass es jeder vernünftigen Kritik standhält. Aber auch die Darstellungen in der Presse sollen einer kritischen Untersuchung standhalten. So loben wir den gewiss kritisch eingestellten «Schweizerischen Beobachter» wegen der Loyalität und Sauberkeit, mit der die Redaktion das «Richteramt der Presse» in Anstaltsfragen ausübt. Und so müssen wir Direktor Luterbacher von Tessenberg dafür dankbar sein, dass er dem erbärmlichen Gegner — mit dem das Gericht am Schluss noch Mitleid haben musste — die Stirn geboten hat.

---

## Anekdoten

Als der spätere französische Ministerpräsident Clémenceau noch Chefredaktor einer Pariser Zeitung war, stellte er fest, dass seine Redaktoren es mit der Pflichterfüllung gar nicht genau nahmen. Eines Tages aber hing im Büro ein Plakat mit der Inschrift: «Ich bitte die Herren Redaktoren, nicht fortzugehen, bevor sie gekommen sind».

\*

Es ist die Pflicht jedes Menschen, jede Woche wenigstens einen andern Menschen glücklich zu machen», so predigte der Pfarrer den Konfirmanden. «Hast du das getan, Richard?»

«Jawohl, Herr Pfarrer!»

«Das ist recht mein Sohn. Und was hast du gemacht?»

«Ich war acht Tage bei meiner Tante zu Besuch, und die war glücklich, als ich wieder heimfuhr.»

\*

Ein Mann aus USA stand am Rande des Vesuvkraters. «Dergleichen werden sie wohl drüben kaum haben», sagte man zu ihm.

«Stimmt», antwortete der Amerikaner, «dafür haben wir aber in New York eine Feuerwehr, die das da im Nu löschen könnte.»